

Reglement

Gestützt auf Art. 9 der Statuten der Vorsorgestiftung 3a Swiss Life (nachfolgend Vorsorgestiftung) wird folgendes Reglement erlassen:

Art 1. Zweck

Der Vorsorgenehmer/die Vorsorgenehmerin (nachfolgend Vorsorgenehmer) bezweckt mit dem Anschluss an die Vorsorgestiftung die Schaffung einer gebundenen, steuerbegünstigten Vorsorge im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sowie der dazu erlassenen Verordnung (BVV 3) im Sinne einer Kontolösung einer Bank schweizerischen Rechts.

Art 2. Vorsorgevereinbarung

Zu diesem Zweck schliesst der Vorsorgenehmer mit der Vorsorgestiftung eine Vorsorgevereinbarung ab. Die Vorsorgevereinbarung legt die Einzelheiten des Vorsorgeverhältnisses zwischen Vorsorgenehmer und Vorsorgestiftung fest. Mit Abschluss der Vorsorgevereinbarung ist der Vorsorgenehmer berechtigt, steuerbegünstigte Einlagen auf sein persönliches Vorsorgekonto bei der Vorsorgestiftung zu leisten.

Der Vorsorgenehmer hat die Möglichkeit, zusätzlich eine Risikoversicherung im Sinn von Art. 1 Abs. 3 zweiter Satz BVV 3 abzuschliessen. Vertragspartner sind in diesem Fall der Vorsorgenehmer sowie der von der Vorsorgestiftung bestimmte Versicherungspartner. Für die Risikoversicherung massgebend sind die Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) sowie die Versicherungspolice. Die Prämien für die Risikoversicherung werden dem Vorsorgekonto belastet.

Art 3. Eröffnung und Kontoführung

Im Auftrag des Vorsorgenehmers eröffnet die Vorsorgestiftung bei einer Bank schweizerischen Rechts ein auf den Namen des Vorsorgenehmers lautendes Vorsorgekonto. Der Zweck des Vorsorgekontos ist ausschliesslich und unwiderruflich auf die Selbstvorsorge des Vorsorgenehmers beschränkt.

Die Vorsorgestiftung überträgt einer Bank schweizerischen Rechts die Kontoführung.

Art 4. Zeitpunkt und Höhe der Einlagen

Gemäss Art. 7 Abs. 1 BVV 3 in Verbindung mit Art. 8 Abs. 1 BVG ist der Vorsorgenehmer frei, den Zeitpunkt und bis zum gesetzlichen jährlichen Maximalbetrag die Höhe seiner Einlagen auf sein Vorsorgekonto zu bestimmen. Der Vorsorgenehmer kann damit seine Einlagen regelmässig oder sporadisch leisten. Um die Gutschriften der Einlagen auf dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers im laufenden Kalenderjahr sicherzustellen, haben die Einlagen bis zum von der Vorsorgestiftung jährlich neu festgelegten, letztmöglichen Einzahlungstermin des betreffenden Jahres einzutreffen. Eine rückwirkende Gutschrift von Einlagen ist ausgeschlossen.

Der Vorsorgestiftung steht es frei, eine Einzahlung von Beiträgen abzulehnen.

Art 5. Verzinsung

Der Stiftungsrat legt den Zinssatz zu marktüblichen Konditionen fest. Die Zinsen werden jeweils am Ende des Kalenderjahres gutgeschrieben.

Art 6. Anlagen in Wertschriften

Der Vorsorgenehmer kann der Vorsorgestiftung den Auftrag erteilen, einen Teil oder den ganzen Saldo seines Vorsorgekontos in Anlagegruppen von Anlagestiftungen gemäss deren Reglement in einem Wertschriftendepot einer Bank schweizerischen Rechts anzulegen. Es steht der Vorsorgestiftung dabei frei, für solche Anlagen einen Minimalbetrag festzulegen.

Die Vorsorgestiftung erwirbt die Anlagen auf individuelle Rechnung des Vorsorgenehmers und führt diese unter seinem Namen. Die Anlagen setzen sich gemäss Art. 49–58 der Verordnung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVV 2) zusammen.

Der Stiftungsrat entscheidet über die Anlagemöglichkeiten, die den Vorsorgenehmern angeboten werden und legt die diesbezüglichen Anlagerichtlinien fest.

Aufträge des Vorsorgenehmers an die Vorsorgestiftung betreffend Ausgabe und Rücknahme von Ansprüchen an Anlagegruppen können jederzeit erfolgen. Die entsprechenden Investitions- resp. Devestitionsaufträge werden mindestens einmal wöchentlich ausgeführt.



Der Ausgabe- resp. Rücknahmepreis entspricht dem am Bewertungsstichtag durch die Anlagestiftung berechneten Preis, wobei die Vorsorgestiftung zur Deckung ihrer Aufwände eine Ausgabe- und/oder Rücknahmekommission erheben kann. Bei Veräusserung der Ansprüche wird der Erlös dem Vorsorgekonto des Vorsorgenehmers gutgeschrieben.

Für den in Anlagegruppen angelegten Teil des Vorsorgeguthabens besteht weder Anspruch auf eine Minimalverzinsung noch auf Kapitalwerterhaltung. Das Anlagerisiko trägt der Vorsorgenehmer.

Art 7. Ordentliche Vorsorgedauer

Die Vorsorgevereinbarung endet vorbehältlich Art. 10 Abs. 2 dieses Reglements, sobald der Vorsorgenehmer das gesetzliche AHV-Rententalter gemäss Art. 21 AHVG erreicht hat, oder aber bei seinem Tode.

Der Vorsorgenehmer hat frühestens fünf Jahre vor Eintritt des gesetzlichen AHV-Rententalters das Recht, die Auflösung der Vorsorgevereinbarung zu verlangen und die Auszahlung seines Vorsorgeguthabens zu beanspruchen.

Mit Ausnahme der nachfolgend unter Art. 8 aufgeführten Gründe sind vorzeitige Rückzüge vom Vorsorgekonto nicht möglich.

Art 8. Vorzeitiger Bezug

Ein vorzeitiger Bezug von Vorsorgeguthaben ist bei Auflösung des Vorsorgeverhältnisses auf Wunsch des Vorsorgenehmers nur in den nachfolgenden Fällen möglich:

- a) wenn der Vorsorgenehmer eine ganze Invalidenrente der eidgenössischen Invalidenversicherung bezieht und das Invaliditätsrisiko nicht versichert ist;
- b) wenn der Vorsorgenehmer das Vorsorgeguthaben für den Einkauf in eine steuerbefreite Vorsorgeeinrichtung oder zur Übertragung auf eine andere anerkannte Vorsorgeform verwendet;
- c) wenn der Vorsorgenehmer eine selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt und der obligatorischen beruflichen Vorsorge nicht mehr untersteht (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- d) wenn der Vorsorgenehmer seine bisherige selbständige Erwerbstätigkeit aufgibt und eine andersartige selbständige Erwerbstätigkeit aufnimmt (Bezug innerhalb eines Jahres nach Aufnahme der selbständigen Erwerbstätigkeit möglich);
- e) wenn der Vorsorgenehmer die Schweiz endgültig verlässt;

Bei verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist in den Fällen c) bis e) die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig.

Die Altersleistung kann ferner vorher ausgerichtet werden bei Erwerb, Erstellung und Beteiligung von Wohneigentum zum Eigenbedarf oder für die Amortisation einer Hypothek auf selbstgenutztem Wohneigentum. Bezüge zum Zwecke der Wohneigentumsförderung können durch den Vorsorgenehmer alle fünf Jahre geltend gemacht werden. Bei verheirateten und in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist dafür die schriftliche Zustimmung des Ehepartners bzw. des eingetragenen Lebenspartners notwendig.

Art 9. Begünstigte Personen

Als Begünstigte sind folgende Personen zugelassen:

- a) im Erlebensfall der Vorsorgenehmer;
- b) in dessen Todesfall in nachstehender Reihenfolge:
 - 1) der überlebende Ehegatte bzw. der überlebende eingetragene Lebenspartner;
 - 2) die direkten Nachkommen sowie die natürlichen Personen, die von der verstorbenen Person in erheblichem Masse unterstützt worden sind, oder die Person, die mit dieser in den letzten fünf Jahren bis zum Tod ununterbrochen eine Lebensgemeinschaft geführt hat oder die für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss;
 - 3) die Eltern;
 - 4) die Geschwister;
 - 5) die übrigen Erben;

Der Vorsorgenehmer kann eine oder mehrere begünstigte Personen unter den in Bst. b Ziff. 2 genannten Begünstigten bestimmen und deren Ansprüche näher bezeichnen. Zudem ist der Vorsorgenehmer berechtigt, die Reihenfolge der Begünstigten gemäss Bst. b Ziff. 3 bis 5 zu ändern und den Umfang der einzelnen Ansprüche näher zu bezeichnen.

Sofern der Vorsorgenehmer die Ansprüche der Begünstigten nicht näher bezeichnet, teilt die Vorsorgestiftung das Guthaben zu gleichen Teilen nach Köpfen auf, wenn mehrere Begünstigte einer gleichen Gruppe vorhanden sind.

Werden im Todesfall Begünstigte bestimmt, deren Reihenfolge geändert oder Ansprüche näher bezeichnet, ist das von der Vorsorgestiftung zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden. Die auf dem Formular gemeldeten Präzisierungen und/oder Änderungen werden nur dann in die Verteilung mit einbezogen, wenn die Vorsorgestiftung bis spätestens zum Zeitpunkt der Auszahlung des Todesfallkapitals darüber in Kenntnis gesetzt wurde.



Ist die Vorsorgestiftung durch den Vorsorgenehmer nicht über die Existenz eines Lebenspartners in Kenntnis gesetzt worden, so geht die Vorsorgestiftung davon aus, dass kein Lebenspartner existiert. Die Vorsorgestiftung ist nicht verpflichtet den Lebenspartner aktiv zu suchen. Dies gilt ebenfalls für die natürlichen Personen, die vom Vorsorgenehmer in erheblichem Masse unterstützt worden sind, sowie für Personen, die für den Unterhalt eines gemeinsamen Kindes aufkommen müssen.

Art 10. Fälligkeit und Auszahlung des Vorsorgeguthabens

Bei Eintritt eines Beendigungs- resp. Auflösungsgrundes im Sinne von Art. 7 und Art. 8 des Reglements wird das gesamte Vorsorgeguthaben des Vorsorgenehmers inklusive einer eventuellen Anlage in Anlagegruppen fällig. Nach Fälligkeit kann die gemäss Art. 9 begünstigte Person ihren Anspruch auf Auszahlung des entsprechenden Vorsorgeguthabens geltend machen.

Weist der Vorsorgenehmer nach, dass er weiterhin erwerbstätig ist, kann der Bezug bis höchstens fünf Jahre nach Erreichen des ordentlichen Rentenalters der AHV aufgeschoben werden.

Der anspruchsberechtigten Person obliegt es, sich gegenüber der Vorsorgestiftung in der von dieser als erforderlich erachteten Art und Weise zu legitimieren und sämtliche für die Geltendmachung ihres Anspruchs auf Auszahlung der Vorsorgeleistung notwendigen Angaben zu erteilen und die erforderlichen Dokumente und Beweismittel vorzulegen. Die Vorsorgestiftung ist in jedem Fall berechtigt, weitergehende Abklärungen zu veranlassen.

Die Leistung wird ausschliesslich in Kapitalform erbracht. Die Auszahlung erfolgt 31 Tage nach Eingang des vollständigen Gesuchs.

Die Vorsorgestiftung ist gemäss Art. 96 und Art. 472 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR) berechtigt, bei allfälligen Streitigkeiten über die Person des Anspruchsberechtigten das Vorsorgeguthaben zu hinterlegen.

Art 11. Steuern

Die vom Vorsorgenehmer einbezahlten Einlagen können im Rahmen der steuerrechtlichen Bestimmungen von Bund und Wohnsitzkanton vom steuerbaren Einkommen zum Abzug gebracht werden. Bis zur Fälligkeit sind das kumulierte Vorsorgeguthaben und die daraus resultierenden Erträge steuerfrei.

Der Vorsorgenehmer kann mehrere Vorsorgevereinbarungen mit der Vorsorgestiftung abschliessen. Die Aufteilung des bestehenden Vorsorgeguthabens ist nicht möglich. Gelangt ein Vorsorgeguthaben zur Auszahlung, ist die Vorsorgestiftung verpflichtet, den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Meldepflicht gemäss dem Bundesgesetz über die Verrechnungssteuer, nachzukommen und die betreffenden Bezüge den zuständigen Steuerbehörden zu melden.

Hat der Vorsorgenehmer im Zeitpunkt der Auszahlung seinen Wohnsitz im Ausland, ist die Vorsorgestiftung verpflichtet, die Quellensteuer zum Abzug zu bringen.

Art 12. Abtretung, Verpfändung und Verrechnung

Das Vorsorgeguthaben kann weder verpfändet noch abgetreten werden. Jedwelche Handlungen dieser Art vor Fälligkeit sind nichtig.

Vorbehalten bleiben Art. 30b BVG und Art. 9 der Verordnung über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFV). Bei verheirateten bzw. in eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Vorsorgenehmern ist zur Verpfändung die schriftliche Zustimmung des Ehegatten bzw. des eingetragenen Lebenspartners erforderlich. Eine Abtretung von Vorsorgeguthaben an einen Ehegatten bzw. eingetragenen Lebenspartner kann gestützt auf Art. 4 Abs. 3 BVV 3 erfolgen, wenn der Güterstand durch Scheidung bzw. gerichtliche Auflösung oder aufgrund eines anderen Umstandes (ausgenommen Todesfall) aufgelöst wird.

Art 13. Mitteilungen und Bescheinigungen

Der Vorsorgenehmer erhält von der kontoführenden Bank im Auftrag der Vorsorgestiftung jährlich einen Auszug über den Stand seines Guthabens auf seinem Vorsorgekonto sowie eine Bescheinigung über die geleisteten Einlagen (Steuerbescheinigung). Zusätzliche Kontoauszüge können gegen eine Gebühr angefordert werden.

Sämtliche Mitteilungen an den Vorsorgenehmer erfolgen an die letzte vom Vorsorgenehmer bekanntgegebene Adresse.

Art 14. Änderungen von Adresse und Personalien

Änderungen der Adresse und der Personalien (insbesondere des Zivilstandes) des Vorsorgenehmers sind der Vorsorgestiftung unverzüglich mitzuteilen. Die Vorsorgestiftung lehnt jede Verantwortung für Folgen ungenügender, verspäteter oder ungenauer Angaben zur Adresse oder zu den Personalien ab.



Der Vorsorgenehmer hat dafür besorgt zu sein, dass der Kontakt zwischen dem Vorsorgenehmer und der Vorsorgestiftung aufrechterhalten werden kann.

Art 15. Unterschriften- und Legitimationsprüfung

Die Identität des Vorsorgenehmers wird anhand seiner Unterschrift auf der Vorsorgevereinbarung geprüft. Zu einer weitergehenden Prüfung der Legitimation des Vorsorgenehmers ist die Vorsorgestiftung zwar berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.

Art 16. Gebühren

Die Vorsorgestiftung kann als Entschädigung für ihren Aufwand Gebühren erheben. Diese werden dem Vorsorgeguthaben belastet. Die Gebührenordnung wird dem Vorsorgenehmer bei Eröffnung des Kontos mitgeteilt, wobei sich die Vorsorgestiftung vorbehält, ihre Gebühren jederzeit abzuändern. Die jeweils aktuelle Gebührenordnung kann bei der Vorsorgestiftung angefordert werden.

Art 17. Haftung

Die Vorsorgestiftung haftet dem Vorsorgenehmer gegenüber nicht für die Folgen, die sich ergeben, wenn der Vorsorgenehmer die gesetzlichen, vertraglichen und regulatorischen Verpflichtungen nicht einhält.

Art 18. Änderungen des Reglements

Die Vorsorgestiftung behält sich jederzeitige Änderungen dieses Reglements vor. Solche werden dem Vorsorgenehmer in geeigneter Weise bekannt gegeben.

Art 19. Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen

Zwingende Gesetzes- und Verordnungsvorschriften gehen widersprechenden Bestimmungen der Vorsorgevereinbarung und dieses Reglements vor. Nachträgliche Gesetzes- oder Ordnungsänderungen haben auch ohne Anzeige an den Vorsorgenehmer Gültigkeit.

Art 20. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Es gilt ausschliesslich schweizerisches Recht. Die Beurteilung allfälliger Streitigkeiten fällt in die alleinige Zuständigkeit der schweizerischen Gerichte.

Art 21. Inkrafttreten des Reglements

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft und ersetzt das bisherige Reglement.

Zürich, 1. Januar 2018

